

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 21

Freitag, den 27. März 2015

Nummer 3



Wir wünschen Ihnen

FROHE
OSTERN

herzlichst

Ihre Constance Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius.....	036601 577-10
Sekretariat	036601 577-11
Fax.....	036601 577-50

Hauptabteilung

Leiterin.....	036601 577-15
Allg. Verwaltung	036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement	036601 577-12
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit	036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal	036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales.....	036601 577-18
Liegenschaften	036601 577-36
Einwohnermeldeamt.....	036601 577-48/49
Standesamt	036601 577-59

Finanzen

Leiterin.....	036601 577-20
Haushalt	036601 577-21
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer	036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer.....	036601 577-23
Anlagenbuchhaltung	036601 577-24
Kasse/ Vollstreckung	036601 577-25/26
Kasse.....	036601 577-27/28/29
Gewerbeamt	036601 577-42

Bauabteilung

Leiterin.....	036601 577-30
Hochbau	036601 577-32
Tiefbau.....	036601 577-33
Stadtsanierung	036601 577-35

Ordnungsamt

Leiterin.....	036601 577-40
Ordnungsamt.....	036601 577-41/43
Fundbüro	036601 577-44

Kindertagesstätte „Pfiffikus“	036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“	036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“	036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf.....	036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf.....	036601 83607
	Fax 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag.....	17:00 - 19:00 Uhr
-----------------	-------------------

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft.....	036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung der Gemeinde St. Gangloff	036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag	18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag.....	16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber	036601 901146
	Fax 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag.....	16:30 - 18:30 Uhr
-------------	-------------------

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Lehmann	036428 61675
----------------------------------	--------------

Sprechzeiten:

Donnerstag.....	16:00 - 18:00 Uhr
-----------------	-------------------

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

W+A Holzland GmbH

Bereitschaft.....	036601 57849
-------------------	--------------

Rettungsleitstelle Jena

- Kassenärztlicher Dienst,.....	03641 597632
- Apothekendienst usw.	

Seniorenbüro des SHK

Klosterstr. 6, 07607 Eisenberg.....	036691 867882
	od. 0172 1636133

Sprechzeiten:

Montag.....	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag.....	09:00 - 12:00 Uhr

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

Jeden letzten Samstag im Monat
hat das Einwohnermeldeamt..... 10:00 bis 12:00 Uhr
geöffnet.

Schiedsstelle der VG,

Sitz im Rathaus Hermsdorf	036601 577-82
Herr Hädrich/Herr Höppner	

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit
unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf	
Herr Pillau.....	036601 577-80
	Fax 036601 577-89
Archiv.....	036601 577-73
Kultur	036601 577-70
Bibliothek	036601 577-75
Bauhofleiter	036601 577-85
Bauhof	036601 577-86/87
Freibad.....	036601 8 30 10
Sporthalle	036601 8 27 41

Die nächste Ausgabe

erscheint am

Freitag, dem 24. April 2015

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen
ist Dienstag, der 14. April 2015



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil: der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf, der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfield 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf, der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Bekanntmachung

über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Holzwerke Hermsdorf“

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat am 09.02.2015 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Holzwerke Hermsdorf“ auf Grundlage des §10 Abs. 1 Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und gemäß § 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen (ThürZustBauVO) vom 21.11.2013 (GVBl. S. 334) als Satzung beschlossen. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Hermsdorf
Flur: 20
Flurstücke: 929/9 und Teile von 929/8, 929/10,
929/11, 945/17, 945/19,

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Maßgebend ist die Fassung -Planzeichnung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes- vom Januar 2015.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht dazu ab diesem Tag in der Bauabteilung (2. Dachgeschoss) der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, (Am Alten Versuchsfeld 1, Hermsdorf) während der üblichen Dienststunden

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2

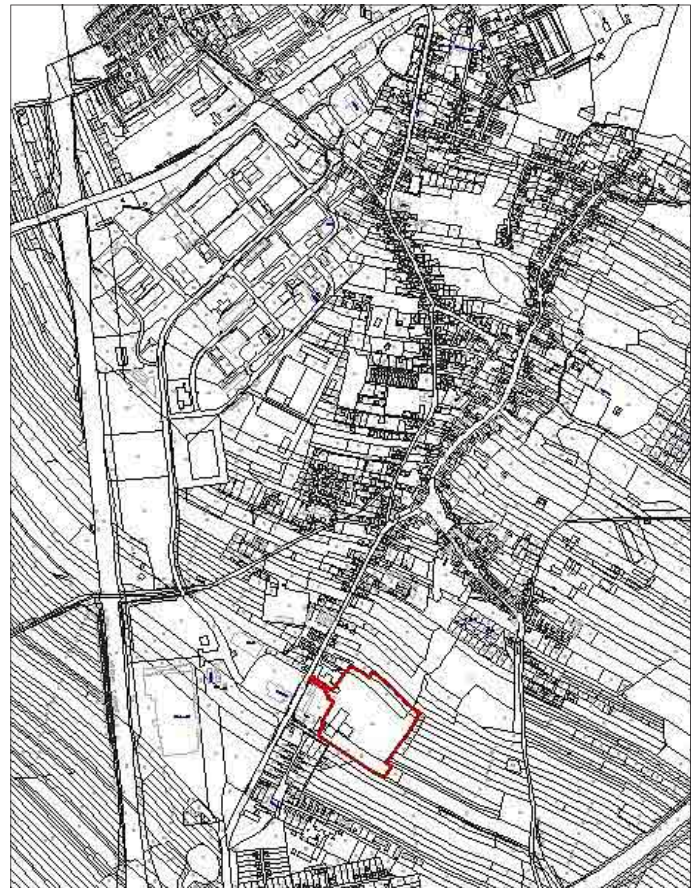
BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hermsdorf, 13.03.15

Pillau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage: Übersichtsplan ohne Maßstab



Stellenausschreibung

In der Stadt Hermsdorf ist befristet vom **01.05.2015 bis voraussichtlich 31.12.2016** eine Stelle als Erzieher/in in Teilzeit (**30 Std./Wo**) als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzung ist die abgeschlossene Ausbildung als Staatlich anerkannte/r Erzieher/in.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Bewerbungen sind bis zum **10.04.2015** mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Führungszeugnis) zu richten an:

Stadt Hermsdorf
Kennwort: Erzieher/in
Eisenberger Straße 56
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Stadt Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die eingereichten Unterlagen vernichtet. Sofern der Bewerbung ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist, erfolgt eine Rücksendung.

Kosten der Bewerbung werden nicht erstattet!



Ausschreibung der Imbissversorgung Freibad

Die Stadt Hermsdorf schreibt die Imbissversorgung für das Freibad Hermsdorf für die Saison 2015 vom 13.05. - 13.09. aus. Der Pachtvertrag kann auf Antrag auf drei Jahre verlängert werden. Über Änderungen der Öffnungszeiten wird rechtzeitig informiert. Die Versorgung mit Speisen, Getränken und Eis erfolgt während der Öffnungszeiten des Freibades aus dem zur Verfügung gestellten Raum. Für die Bereitstellung der benötigten Geräte ist der Pächter selbst zuständig sowie für die entsprechende behördliche Genehmigung. Neben einer Pacht werden Gebühren für Müll, Wasser, Abwasser und Strom erhoben.

Für Rücksprachen steht der Bürgermeister unter 036601/577-80 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 13.04.2015 zu richten an

Stadt Hermsdorf
Bürgermeister
Eisenberger Straße 56
07629 Hermsdorf

Pillau
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Bekanntmachung

über das Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 07.06.2015 in der Gemeinde Reichenbach

In der **Gemeinde Reichenbach** wird am **07.06.2015** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

1.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes maßgebend. Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar, wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber der Gemeindevorstandlerin eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als haupt-

amtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt - § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.1.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können **von Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, **Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht** werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert!

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur **einen** Wahlvorschlag einreichen, der nur **einen** Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber der Gemeindevorstandlerin abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der **Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragter dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,



- c) Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der **Anlagen 7 u. 7a** zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 40 Unterschriften**).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden ist, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Gemeindevahleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Gemeindevahleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**32 Unterschriften**).

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichen eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (32 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorstandsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder Kreistag aufgrund desselben

gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine von der Gemeindevahleiterin bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf bis **zum 04.05.2015** ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Gemeindevahleiterin mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 bzw. im Wahlbüro, Zimmer 108 in 07629 Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von der Gemeindevahleiterin mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.3. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen **spätestens am**

04.05.2015/12.00 Uhr

eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindevahleiterin, Frau Lunderstädt, VG Hermsdorf, Zimmer 428 zu den üblichen Sprechzeiten einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur

bis zum 04.05.2015/12.00 Uhr

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

**5.**

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber statt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 05.05.2015/12.00 Uhr behoben sein.

Am 05.05.2015/18.00 Uhr, tritt der Gemeindevwahlausschuss im Bürgerhaus der Gemeinde Reichenbach zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Reichenbach, den 27.03.2015

Lunderstädt

Gemeindevahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Änderung Abfallentsorgung

Entsorgung zu den Feiertagen am 3. April 2015 (Karfreitag) und 6. April 2015 (Ostermontag) im Saale-Holzland-Kreis

Aufgrund der Feiertage verändert sich die Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne bzw. Altpapier der betroffenen Ortschaften im Saale-Holzland-Kreis wie folgt:

- **03. April 2015 (Karfreitag)**
wird am Sonnabend, dem 04. April 2015, nachgeholt.
- **06. April 2015 (Ostermontag)**
wird am Dienstag, dem 07. April 2015, nachgeholt.

Sollte in der Woche nach den Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich zum Entsorgungstermin erfolgen, lassen Sie bitte die Behälter noch draußen stehen. Es kann zu Verzögerungen kommen, aber die Behälter werden auf jeden Fall noch gekippt.

Die Termine der Feiertagsentsorgung finden Sie auch im Abfallkalender 2015 und auf der Homepage (www.awb.shk.de).

1. Schadstoffkleinmengensammlung aus Haushalten im Jahr 2015

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft teilt mit, dass im Saale-Holzland-Kreis **vom 21.04. - 23.05.2015 die 1. Sammlung von Schadstoffkleinmengen** in diesem Jahr stattfindet.

Die Termine für die Sammelaktionen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender 2015 oder der Internetseite des Dienstleistungsbetriebes unter (www.awb-shk.de). Auskünfte erhalten Sie unter Telefon 03 66 91 / 4 80-0

Am Schadstoffmobil wird u. a. Folgendes angenommen:

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Akkus, Allzweckreiniger, Auto pflegemittel, Batterien, Beizen, Chemikalien aller Art, Desinfektionsmittel, Düngemittelreste, Energiesparlampen, Farbreste, Farbverdünner, Frostschutzmittel, Fixierbäder, Fotochemikalien, Fensterputzmittel, Fleckentferner, Fugendichtmasse, Gartenchemikalien, Gifte, Grillanzünder, Grillreiniger, Halogenlampen, Haushaltschemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Insektenvernichtungsmittel, Imprägniermittel, Kalkentferner, Klebstoffe, Kosmetika, Lacke, Laugen, Lederspray, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Medikamente, Nagellackentferner, Nitroverdünnung, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberabfälle, Rattengift, Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Salben,

Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmieröle, Silberputzmittel, Thermometer, Terpentin, Trockenbatterien, Verdünnung, Waschbenzin, WC-Reiniger, Zweikomponentenkleber u. a.

Schadstoffe sind dem Personal des Schadstoffmobiles persönlich zu übergeben. Eine unbeaufsichtigte Bereitstellung an den Standplätzen des Schadstoffmobiles ist nicht erlaubt.

Elektro- und Elektronikgeräte werden **nicht** am Schadstoffmobil angenommen, diese können Sie ganzjährig bei der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG telefonisch unter der Nummer **03641/ 2241807** zur Abholung anmelden oder auf dem Wertstoffhof der Firma Veolia Ost GmbH & Co. KG in 07607 Eisenberg, Mozartstraße 4, zu folgenden Zeiten:

Dienstag und Donnerstag von 13:00 - 17:00 Uhr abgeben.